

Beschluss
Décision | - 1. Juli 1992
Decisione

Zweite Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Genf, 14. bis 21. September 1992 Schweizerische Beteiligung, Delegation, Instruktionen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 15. Juni 1992, aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

#### <u>beschlossen</u>

- 1. Die Schweiz nimmt an der Zweiten Überprüfungskonferenz des Umweltkriegsübereinkommens teil, die vom 14. bis 21. September 1992 in Genf tagen wird. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die nötigen Anmeldungen vorzunehmen.
- 2. Die schweizerische Delegation an der Konferenz setzt sich wie folgt zusammen:
  - Botschafter Herbert von Arx, Ständiger Beobachter der Schweiz bei der Abrüstungskonferenz in Genf (Delegationschef)
  - Dr. Olivier Desarzens, Abteilung Friedenspolitische Massnahmen, EMD
  - Dr. Martin Dahinden, Dienst für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen, EDA Die Delegation kann nötigenfalls Experten aus der Bundesverwaltung beiziehen.

Die Tagesentschädigung der Delegationsmitglieder wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Dem Delegationschef kann, sofern er die Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis max. 15.- pro Tag ausgerichtet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Departemente, welchen die Delegierten angehören.

- 3. Die Ausführungen des Antrages gelten für die Delegierten als Direktiven.
- 4. Die Schweiz wird sich mit etwas mehr als 1.34 Prozent an den Kosten der Konferenz (einschliesslich Vorbereitungsausschuss) beteiligen, was schätzungsweise rund



16'130.- Schweizerfranken ausmachen wird. Der definitive Betrag ist der Rubrik 201.490.08 "Administrative Kosten der Teilnahme der Schweiz an internationalen Konferenzen und Kommissionen" zu belasten.

Für den getreuen Protokollauszug:

Mural Musiles

Protokollauszug an: ☑ ohne / ☐ mit Beilage				
	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	_
	Υ	EDI	5	•
		EJPD		
	χ	EMD	5	
	Х	EFD	7	-
		EVD		
		EVED		
	X	ВК	1	-
	X	EFK	2	~
	X	Fin.Del.	l	



# EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 15. Juni 1992

### An den Bundesrat

## Zweite Überprüfungskonferenz des Umweltkriegsübereinkommens

Vom 14. bis 21. September 1992 wird in Genf die Zweite Überprüfungskonferenz des Umweltkriegsübereinkommens stattfinden.

Die Schweiz hat das 1976 abgeschlossene "Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken" (SR 0.515.06) am 5. August 1988 ratifiziert. Bis heute sind ihm 55 Staaten beigetreten.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, umweltverändernde Techniken mit weiträumigen, lange andauernden oder schwerwiegenden Auswirkungen nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindlicher Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen. Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich zudem, keine Staaten oder internationale Organisation bei Handlungen gegen dieses Verbot zu unterstützen.

Die Überprüfungskonferenzen, von denen die erste 1984 stattgefunden hat, haben die Aufgabe, die Verwirklichung der Ziele und Bestimmungen des Abkommens zu überprüfen. Die bevorstehende Konferenz wird die erste sein, an der die Schweiz als Vertragsstaat teilnehmen kann, 1984 war sie als Beobachter zugelassen.

#### 1. Ausgangslage

Das Umweltkriegsübereinkommen geht auf eine am 3. Juli 1974 in Moskau veröffentlichte gemeinsame Erklärung der UdSSR und USA zurück, in der erstmals auf die schädlichen Auswirkungen von umweltverändernden Massnahmen zu Kriegszwecken hingewiesen wurde. Nach bilateralen Verhandlungen legten die beiden Grossmächte am 21. August 1975 dem Genfer Abrüstungsausschuss zwei gleichlautende Vertragsentwürfe vor, die innert Jahresfrist zu einem definitiven Vertragstext führten, der von der UNO-Generalversammlung am 10. Dezember 1976 angenommen wurde. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist vermutet worden, dass sich beide Grossmächte mit umweltverändernden Techniken befassen. Die Initiative der UdSSR und USA wurde deshalb als Initiative zur vorbeugenden Verhinderung solcher Techniken zu militärischen Zwecken gedeutet.

Artikel I des Abkommens enthält das grundlegende Verbot, gegen einen anderen Vertragsstaat als Mittel der Kriegsführung oder in sonstiger feindseliger Absicht - d.h. auch ausserhalb bewaffneter Auseinandersetzungen - umweltverändernde Techniken zu verwenden, sofern deren Wirkung

- weiträumig (d.h. gem. Absprache zu Artikel I mehrere hundert Quadratkilometer),
- lange andauernd (d.h. Monate oder ungefähr eine Jahreszeit) oder
- schwerwiegend ist (d.h. bedeutende Störungen oder Schädigungen des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter verursacht).

Umweltverändernde Techniken sind Methoden der absichtlichen Manipulation natürlicher Abläufe. In den zum Abkommen gehörenden Absprachen werden - in nicht abschliessender Weise - einige Beispiele von Erscheinungen angeführt, die mit umweltverändernden Techniken erzeugt werden könnten: Erdbeben, Flutwellen, Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region, Änderung von Klimastrukturen und von Meeresströmungen, Änderungen des Zustandes der Ozonschicht sowie des Zustandes der Ionosphäre. Das Übereinkommen bezieht sich, nach unbestrittener Interpretation der ehemaligen Verhandlungsparteien, indessen nicht auf Auswirkungen, die sich aus dem Gebrauch anderer Waffen (z.B. Kernwaffen) oder als Nebenwirkungen von Kriegstechniken ergeben.

Ein Berührungspunkt besteht zwischen dem Umweltkriegsübereinkommens und dem I. Zusatzprotokoll der Genfer Konvention, welches in Artikel 35 verbietet "Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind, oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen." Die Bestimmungen der beiden Abkommen unterscheiden sich unter anderem dadurch, dass gemäss Genfer Protokoll die Bedingungen der ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schädigung kumulativ erfüllt sein müssen und das Verbot im Gegensatz zum Umweltkriegsübereinkommen auch gegenüber Nicht-Vertragsparteien gilt, anderseits aber auf den eigentlichen Kriegsfall beschränkt ist. Zudem sind die Mitgliederkreise von Genfer Protokoll und Umweltkriegsübereinkommen nicht identisch.

Die Initiative für die Zweite Überprüfungskonferenz des Umweltkriegsübereinkommens ist im September 1991 von Finnland ausgegangen. Finnland präsidierte die Erste Überprüfungskonferenz und nahm die starke Schädigung der Umwelt während des Golfkrieges zum Anlass, eine neue Konferenz einzuberufen. An der bevorstehenden Überprüfungskonferenz wird es in erster Linie darum gehen, im Lichte dieser neuen Erfahrungen zu beraten, ob die Zielsetzung des Abkommens gewahrt ist. Im Vordergrund dürfte die Ergänzung der Absprachen über verbotene umweltverändernde Techniken stehen.

### 2. Schweizerische Interessenlage

Der Einsatz umweltverändernder Techniken zu militärischen Zwecken, wie er im Umweltkriegsübereinkommen geächtet wird, ist für die Schweiz als Mittel der militärischen Landesverteidigung nie in Frage gekommen. Seit dem Beitritt zum Übereinkommen ist die Schweiz zudem völkerrechtlich zum Verbot verpflichtet. Sie hat alles Interesse daran, dass möglichst viele andere Staaten an ebenfalls dieses Verbot gebunden sind.

Die Berührungspunkte zwischen Gen Cr. Konvention und Umweltkriegsübereinkommen machen die Anwesenheit der Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konventionen in einem besonderen Masse notwendig. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass sich die Beratungen der Überprüfungskonferenz negativ auf das Genfer Recht auswirken können.

Während der Überprüfungskonferenz werden voraussichtlich interpretative Erklärungen zum Abkommenstext vorgeschlagen. In diesem Rahmen wird es darum gehen, den schweizerischen Standpunkt zur Geltung zu bringen.

#### 3. Organisatorische Fragen

Organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Zweiten Überprüfungskonferenz sind vom 6. bis 8. April 1992 in Genf von einem Vorbereitungskomitee erörtert worden. Als wichtigste Ergebnisse sind zu nennen:

#### Provisorische Tagesordnung

- a) Generaldebatte
- b) Beratung von Artikel I bis X
- c) Präambel und Zielsetzungen des Abkommens

#### Verteilung der Chargen

Den Vorsitz der Überprüfungskonferenz wird Australien als Vertreter der Westlichen Gruppe führen. Da die Konferenz über 18 Vizepräsidenten verfügen wird, kommt praktisch jeder dritte Vertragsstaat zum Zuge. Im Redaktions- und Vollmachtenausschuss wird ein osteuropäischer bzw. blockfreier Staat den Vorsitz haben.

#### Verfahrensregeln

Abgesehen von drei kleineren Änderungen werden die gleichen Verfahrensregeln wie bei der letzten Überprüfungskonferenz zur Anwendung kommen. Für Prozedurfragen und Wahlen genügt das einfache Mehr der anwesenden Vertragsparteien. Bei materiellen Fragen gilt grundsätzlich das Konsensprinzip. Falls kein Konsens zustande kommt, sind Abstimmungen erst nach einer 48stündigen Denkpause möglich und benötigen eine Zweidrittels-Mehrheit.

Der Beschluss, die Konferenzdauer zu verkürzen und auf die Publikation der allgemeinen Debatte zu verzichten, haben Kosteneinsparungen ermöglicht.

#### 4. Schweizerische Delegation

Für die schweizerische Delegation an der Zweiten Überprüfungskonferenz schlagen wir Ihnen folgende Zusammensetzung vor:

- Botschafter Herbert von Arx, Ständiger Beobachter der Schweiz bei der Abrüstungskonferenz in Genf (Delegationschef)
- Dr. Olivier Desarzens, Abteilung Friedenspolitische Massnahmen, EMD
- Dr. Martin Dahinden, Dienst für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen, EDA Die Delegation kann nötigenfalls Experten aus der Bundesverwaltung beiziehen.

#### 5. Kosten

Aufgrund einer vorläufigen Rechnungstellung des UNO-Generalsekretariats dürfte der schweizerische Beitrag an das Vorbereitungskomitee und die eigentliche Konferenz 10'860.- Dollar betragen, was zum heutigen Kurs rund 16'130.- Schweizerfranken ausmacht. Je nach Einsparungen und der Anzahl Teilnehmer dürfte sich dieser Betrag noch leicht ändern. Der definitive Betrag ist unter Rubrik 2001-3600.154/0 "Administrative Kosten der Schweiz für internationale Konferenzen und Kommissionen" zu verbuchen.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Militärdepartementes und des Departementes des Innern beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

e.r. telamum

Beilagen: Entwurf des Beschlussdispositivs

- Zum Mitbericht an:
   Militärdepartement
   Departement des Innern

- Protokollauszug an:
   Departement für auswärtige Angelegenheiten Departement für auswärtige Angelegenheiten (10 Expl.) mit dazugehörender Vollmacht
   Militärdepartement
   Departement des Innern
   Finanzdepartement
   Bundeskanzlei (Zur Ausfertigung der Vollmachten)

Zweite Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Genf, 14. bis 21. September 1992 Schweizerische Beteiligung, Delegation, Instruktionen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 15. Juni 1992, aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

#### wird beschlossen

- 1. Die Schweiz nimmt an der Zweiten Überprüfungskonferenz des Umweltkriegsübereinkommens teil, die vom 14. bis 21. September 1992 in Genf tagen wird. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die nötigen Anmeldungen vorzunehmen.
- 2. Die schweizerische Delegation an der Konferenz setzt sich wie folgt zusammen:
  - Botschafter Herbert von Arx, Ständiger Beobachter der Schweiz bei der Abrüstungskonferenz in Genf (Delegationschef)
  - Dr. Olivier Desarzens, Abteilung Friedenspolitische Massnahmen, EMD
  - Dr. Martin Dahinden, Dienst für Abrüstungspolitik und Nuklearfragen, EDA Die Delegation kann nötigenfalls Experten aus der Bundesverwaltung beiziehen.

Die Tagesentschädigung der Delegationsmitglieder wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Dem Delegationschef kann, sofern er die Ausgaben im Zusammenhang mit seiner Funktion nachweist, ein Zuschlag bis max. 15.- pro Tag ausgerichtet werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Departemente, welchen die Delegierten angehören.

- 3. Die Ausführungen des Antrages gelten für die Delegierten als Direktiven.
- 4. Die Schweiz wird sich mit etwas mehr als 1.34 Prozent an den Kosten der Konferenz (einschliesslich Vorbereitungsausschuss) beteiligen, was schätzungsweise rund

16'130.- Schweizerfranken ausmachen wird. Der definitive Betrag ist der Rubrik 201.490.08 "Administrative Kosten der Teilnahme der Schweiz an internationalen Konferenzen und Kommissionen" zu belasten.

Für den getreuen Protokollauszug:



## LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

FAIT SAVOIR PAR LES PRÉSENTES

qu'il a désigné

#### Messieurs

Herbert von A r x , ambassadeur, Observateur permanent de la Suisse auprès de la Conférence du désarmement à Genève, chef de la délégation,

Olivier D e s a r z e n s , Division des mesures en matière de politique de paix, DMF,

Martin D a h i n d e n , Service politique du désarmement et questions nucléaires, DFAE,

en qualité de déléqués de la Suisse à la 2ème Conférence de Parties chargées de l'examen de la Convention sur l'interdiction d'utiliser des techniques de modification de l'environnement à des fins militaires ou toutes autres fins hostiles, qui aura lieu à Genève, du 14 au 21 septembre 1992.

En foi de quoi, les présentes ont été signées par le Viceprésident du Conseil fédéral et le Chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau du Conseil fédéral.

Berne, le 1er juillet 1992

AU NOM DU CONSEIL FEDERAL SUISSE

Le Vice-président du Conseil fédéral:

Original am 1.7.92 Can Hr. M. Dahinden, Le Cr. Polit. Ableilung III., EDA gesandt.

Le Chancelier de la Confédération: